

§ 81 Stmk. SLFS Zustellung

Stmk. SLFS - Steiermärkisches land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.02.2022

(1) Schriftliche Ausfertigungen in den im § 80 Abs. 2 angeführten Angelegenheiten können den Erziehungsberechtigten auch in der Weise zugestellt werden, daß sie dem Schüler (Aufnahmebewerber) zur Übergabe an die Erziehungsberechtigten ausgehändigt werden und diese die Empfangnahme schriftlich bestätigen.

(2) Soweit der Schüler (Aufnahmebewerber) zum selbständigen Handeln befugt ist (§ 79), hat die Zustellung durch Übergabe der Ausfertigungen an ihn zu erfolgen.

In Kraft seit 01.04.1977 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at